

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Duinger Wald“ NSG HA 202

Begründung gem. § 14 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Rechtliche Grundlage:

Gemäß den in der Präambel der Schutzgebietsverordnung zitierten Rechtsgrundlagen können Landschaftsteile durch Verordnung als Naturschutzgebiet (NSG) von der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

NSG sind gem. § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Neuausweisung des NSG „Duinger Wald“ dient der Erfüllung der sich aus Art. 4 Abs. 4 der europäischen „Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie“ ergebenden Verpflichtungen.

Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Hildesheim verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (§ 32 Abs. 2 BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (§ 32 Abs. 3 BNatSchG). Das Programm der EU zur Umsetzung des Schutzgebietssystems „Natura 2000“ basiert auf naturwissenschaftlichen Erkenntnissen über Vorkommen und räumliche Verteilung europäischer Arten, ihrer Lebensgemeinschaften und ihrer Lebensräume in den biogeographischen Regionen. Die Mitgliedstaaten stehen in der Verantwortung, die Populationen der im Anhang der Richtlinie genannten Arten so wie auch wandernder Arten, ihre Lebensräume und Lebensgemeinschaften in günstigen Erhaltungszuständen zu bewahren, diese günstigen Erhaltungszustände ggf. herzustellen und Verschlechterungen zu vermeiden.

Gem. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG ist der Entwurf der Verordnung zusammen mit der Begründung mindestens einen Monat lang öffentlich auszulegen.

Die Verordnung wird im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht (Verkündung). Sie tritt am Tag nach der erfolgten Verkündung in Kraft.

Bis dahin abgeschlossene rechtmäßige Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen grundsätzlich den Regelungen der Verordnung.

Zu § 1 Naturschutzgebiet:

Strukturelle Beschreibung des NSG mit ungefährender Lage, Größe, Zonierung sowie technische Hinweise zur Darstellung.

Das NSG besteht aus einem von Bächen durchflossenen Waldgebiet auf basenarmen, sandigen bis tonigen Standorten, im Norden gekennzeichnet durch Eichenbestände im Süden durch Hainsimsenbuchenwälder mit ebenfalls hohem Eichenanteil. Dabei erfolgt die Abgrenzung des NSG entlang bereits vorhandener NSG-Grenzen, wobei sich der äußere Grenzverlauf an Verläufen von Wegen orientiert. Hierbei liegt der das NSG angrenzende Weg komplett mit Wegeseitengraben außerhalb des Schutzgebietes. Die Grenze verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Oberkante des Böschungseitengrabens.

Das NSG erfüllt aufgrund seiner Bedeutung für den Naturschutz die Schutzwürdigkeitskriterien des § 23 Abs. 1 BNatSchG für ein NSG. Es erfüllt sie aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit. Vor allen Dingen eignet sich das Gebiet sehr für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Ausweisung dient insbesondere auch der Umsetzung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Durch die NSG-Verordnung werden Regelungen zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot im FFH-Gebiet getroffen.

Da die bereits für das Gebiet bestehende Verordnung die FFH-Richtlinie nicht ausreichend umsetzt, muss eine Neuausweisung erfolgen, um das europäische Recht in nationales ausreichend umzusetzen. Dabei wird aber umfänglich auf die Regelungen der alten Verordnung zurückgegriffen.

Das NSG befindet sich ausschließlich im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten, die die gesamte Fläche bewirtschaftet.

Die Wald-LRT bzw. Eichen-Wälder werden differenziert in der Anlagenkarte zur Begründung dargestellt.

Zu § 2 Gebietscharakter:

Der Gebietscharakter beinhaltet eine Beschreibung der naturräumlichen und standörtlichen Eigenarten des NSG.

Kennzeichnend für das Gebiet ist eine standörtliche Zweiteilung. Die nördliche Hälfte des Gebietes ist gekennzeichnet durch stark wechselfeuchte bis staufeuchte Standorte mit einer potentiell natürlichen Vegetation von Eichenwäldern bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellands. Der südliche Teil ist geprägt durch schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte mit einer potentiell natürlichen Vegetation von Hainsimsen-Buchenwäldern (s. auch Anlagenkarte).

Insgesamt ist für das Gebiet eine hohe unter anderem historisch bedingte Dominanz der Eiche charakteristisch. In den Bachtälern des Hohenförsiekbachs am südlichen sowie des Auebachs am nördlichen Rand kommen Erlen-Eschen-Auwälder vor.

Das Gebiet stellt einen Lebensraum für verschiedene Fledermausarten sowie für Wildkatze und Luchs dar. Darüber hinaus fungiert das NSG als Trittsteinbiotop für Gelbbauchunke und Kammmolch. Es befindet sich zwischen zwei Lebensräumen dieser Amphibien: dem nördlich gelegenen Weenzer Bruch und der südlich gelegenen Hohen Warte.

Zu § 3 Schutzzweck:

Der Schutzzweck orientiert sich an § 16 NAGBNatSchG und konkretisiert diese Vorgaben für das betroffene Gebiet. Das NSG liegt komplett in dem größeren FFH-Gebiet „Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch“. Es werden die hier vorkommenden, wertgebenden Lebensraumtypen sowie Tierarten und ihre Habitate sowie die speziellen Erhaltungsziele genannt.

Ferner werden sowohl die prägenden Lebensräume und Strukturelemente der Landschaft als auch beispielhaft schützenswerte Tier- und Pflanzenarten aufgeführt.

Unter Zielart versteht man eine Tierart, die in dem Gebiet bereits vorkommt und bei der u. a. die Population sowie deren Lebensraum durch Maßnahmen gefördert oder gestärkt werden soll.

Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG verboten („Verschlechterungsverbot“). Die NSG-Verordnung konkretisiert dieses Verbot in möglichst allgemeinverständlicher Form. Die Erhaltungsziele (§ 3 Abs. 3 der Verordnung) und die dazu erlassenen Vorschriften dienen als Maßstab für die Bewertung der Verträglichkeit von Projekten.

Zu § 4 Verbote:

Zu § 4 (1) S. 1 (Generelle Verbote)

Entsprechend der gesetzlichen Formulierung in § 23 Abs. 2 BNatSchG werden alle Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder auch nur Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile führen können. Dies beinhaltet auch erst später eintretende Störungen. Im Umkehrschluss sind nur Handlungen erlaubt, die nachweislich nicht das Gebiet oder Teile davon zerstören, beschädigen oder verändern.

Dies wird durch die beispielhafte Nennung regelmäßig zu erwartender Handlungen, die diese Kriterien vorhersehbar erfüllen, in § 4 Abs. 2 und 3 der Verordnung in einer nicht abschließenden Auflistung näher bestimmt. Die Benennung konkreter, aber nicht abschließender Verbotstatbestände dient auch der Verständlichkeit des generellen Veränderungsverbot und der Transparenz.

Zur Erhaltung gefährdeter Pflanzengesellschaften sowie zur langfristigen Sicherung überlebensfähiger Populationen der wertbestimmenden Tierarten sind die nutzungseinschränkende Verbote notwendig.

Zu § 4 (2) Nr. 1 (Verbot Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern)

Das Verbot ist erforderlich, weil der Bodenabbau erst ab 30 m² einer Genehmigung bedarf und bereits kleinere Bodenabbaumaßnahmen zu einer Beeinträchtigung des Gebietes oder der Tier- oder Pflanzenwelt führen können.

Die Lagerung von Materialien jeglicher Art kann zum Eintrag von Fremdstoffen in den Boden und (damit) zur Beeinträchtigung schützenswerter Pflanzen- und Lebensgemeinschaften führen.

Zu § 4 (2) Nr. 2 (Bauverbot)

Im gesamten Gebiet ist es verboten, bauliche Anlagen aller Art zu errichten. Bauliche Anlagen aller Art stellen über den reinen Flächenverbrauch und die damit verbundene Zerstörung von Lebensräumen in dem betroffenen Landschaftsraum Fremdkörper dar und führen auch nach der Fertigstellung durch ihre Nutzung zur Beunruhigung der Natur.

Bauliche Anlagen sind u. a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen, künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lager- und Abstellplätze, Stellplätze, Spiel- und Sportplätze und vieles mehr (s. § 2 Niedersächsische Bauordnung).

Zu diesem Verbot zählt ebenfalls, ober- oder unterirdische Leitungen aller Art incl. Telekommunikationseinrichtungen zu errichten, zu ändern etc. sowie der Wegeneubau.

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Verordnung ist jede Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder jede Änderung der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.

Zu § 4 (2) Nr. 3 (Verbot Wege neu zu bauen oder vorhandene auszubauen)

Der Ausbau von Wegen ist geeignet, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, z. B. durch Verlust oder Zerschneidung von Lebensräumen oder die Versiegelung von Böden, zu beeinträchtigen.

Freigestellt hiervon ist u. a. der Rückbau, die Unterhaltung und Nutzung der rechtmäßig bestehenden Wege entsprechend der Regelungen der §§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 11 der Verordnung.

Zu § 4 (2) Nr. 4 (Verbot des Ein-, Ausbringens oder Ansiedelns von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Tier- und Pflanzenarten)

Für den Erhalt der biologischen Vielfalt ist es untersagt, nicht heimische, gebietsfremde oder invasive Tier- oder Pflanzenarten im NSG einzubringen, auszubringen oder anzusiedeln. Das Einbringen standortfremder Pflanzen oder Tiere gefährdet die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann sowohl durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung seltener heimischer Arten führen, als auch die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht gewollte und dem Ziel nicht

entsprechende Richtung drängen. Ferner kann hierdurch das Landschaftsbild, das auch geschützt ist, verändert werden.

Eine heimische Art ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, die ihr Verbreitungsgebiet oder regelmäßiges Wanderungsgebiet ganz oder teilweise:
a) im Inland hat oder in geschichtlicher Zeit hatte oder
b) auf natürliche Weise in das Inland ausdehnt.

Als heimisch gilt eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart auch, wenn sich verwilderte oder durch menschlichen Einfluss eingebürgerte Tiere oder Pflanzen der betreffenden Art im Inland in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen als Population erhalten.

Eine gebietsfremde Art ist eine wild lebende Tier- oder Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt (§ 7 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG).

Eine invasive Art ist eine Art, deren Vorkommen außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial darstellt (§ 7 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG) (z. B. Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera* Royle), Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*)).

Freigestellt hiervon ist u. a. gem. den Regelungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung die ordnungsgemäße Forstwirtschaft.

Zu § 4 (2) Nr. 5 (wild lebende Tiere zu füttern.)

Durch eine Fütterung würde das natürliche Gleichgewicht zwischen dem Nahrungsangebot des Gebietes und der dort lebenden Tierpopulation gestört. Sie führt zu unerwünschtem Nährstoffeintrag, Verschiebung des Artenspektrums hin zu Allerweltsarten und ebenfalls zur Einschleppung von Krankheiten. Darüber hinaus würden durch die Fütterung auch fremde und nichtheimische und damit unerwünschte Pflanzenarten in das Gebiet eingebracht.

Das Einbringen standortfremder Pflanzen gefährdet die Erhaltung der charakteristischen, dort vorkommenden Arten und deren natürliche Entwicklung und kann durch unkontrollierte Ausbreitung zur Verdrängung seltener heimischer Arten führen, sowie die gewünschte natürliche Entwicklung in eine nicht gewollte und dem Ziel nicht entsprechende Richtung drängen.

Zu § 4 (2) Nr. 6 (Puppen, Larven, Eier, Brut- oder Wohnstätten wild lebender Tiere zu beschädigen oder fortzunehmen)

Dass es hierbei zu einer Störung und Beunruhigung der wildlebenden Tiere kommt, ist selbsterklärend. Werden Fortpflanzungsstadien wie Puppen, Larve oder Eier sowie Lebensräume beschädigt oder gar vollständig aus der Natur entfernt oder zerstört, ist eine Beeinträchtigung der gesamten Population die Folge. Diese Beeinträchtigung kann dazu führen, dass diese Population in ihrem Fortbestand nachhaltig gefährdet wird.

Zu § 4 (2) Nr. 7 (Hunde frei laufen zu lassen)

Ungestörte Rückzugsräume für die Tierwelt sind in unserer heutigen Kulturlandschaft selten und damit schutzwürdig geworden. Wildernde Hunde stellen eine unmittelbare Gefahr und

nachhaltige Störungsquelle für Tiere wie Hasen, Rehe und bodennah brütende oder rastende Vögel dar. Wenn freilaufende Hunde Sichtkontakt oder eine Geruchsfährte eines „in das Beuteschema passenden“ wildlebenden Tieres aufnehmen, ist die Gefahr des Hetzens und Tötens durch den Hund real gegeben. Selbst die Geruchswahrnehmung eines Hundes in größerer Entfernung wird vom Wild bei entsprechender Windrichtung als Bedrohung von einem Raubtier und somit als Gefahr wahrgenommen. Hunde hinterlassen auf den Flächen Duftspuren, die bei vielen wildlebenden Säugetierarten zu einem Meideverhalten führt, das bei anhaltend hoher Hundedichte zur erheblichen Beeinträchtigung von Habitaten führen kann. In Notsituationen im Winterhalbjahr kann jede Störung eine erhebliche Beeinträchtigung der dann ohnehin geschwächten Tiere bedeuten, d. h. nicht allein die Brut- und Setzzeit ist relevant. Freilaufende Hunde werden zudem von einem Teil der Erholungssuchenden als Einschränkung des ungestörten Naturgenusses empfunden.

Zu § 4 (2) Nr. 8 (unbemannte Luftfahrtsysteme oder Flugmodelle zu betreiben incl. eines Umgebungsschutzes)

Zur Vermeidung von Störungen der Tierwelt und der Ruhe der Natur ist es verboten, innerhalb des NSG und in einem Umkreis von jeweils 500 m um das NSG herum, entsprechende Luftfahrzeuge zu betreiben, zu starten oder zu landen.

Zu § 4 (2) Nr. 9 (Verbot von Lagern, Zelten etc.)

Wohnwagen, Zelte und andere zum Übernachten geeigneten Fahrzeuge oder Gegenstände stören das Landschaftsbild und tragen zur allgemeinen Beunruhigung des Naturhaushaltes bei. Grillen und auch das Entzünden von offenem Feuer bedingt eine Störung von sensiblen Tierarten und kann schützenswerte Vegetationsstrukturen beschädigen. Auch ist mit dem Lagern in freier Natur oftmals die Ablagerung von Müll und anderen Gegenständen verbunden, die wiederum zu Beschädigungen oder Beeinträchtigungen schützenswerter Lebensräume und Vegetationsbeständen führen und das Landschaftsbild verunstalten.

Zu § 4 (2) Nr. 10 (Verbot die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören)

Die Benutzung der freigegebenen Wege hat mit Rücksicht auf die Natur zu erfolgen. Auch bei sonstigen freigestellten oder erlaubten Handlungen ist nur das jeweils nötigste Maß an Lärm oder sonstiger Störung zulässig. Vermeidbare Geräusche sind immer verboten. Darüber hinaus soll die Teilhabe des Menschen am Erlebnis der Natur und Landschaft geschützt werden. Hierzu gehört das Vergnügen, fernab von Lärm und Hektik die Natur genießen zu können. Die Möglichkeit des Naturgenusses ist ein wichtiger Schutzzweck. Auch Lärm, Licht und Gerüche können den Naturgenuss spürbar mindern. Nicht vermeidbare Geräusche durch freigestellte Handlungen im Schutzgebiet fallen ausdrücklich nicht unter das Verbot.

Zu § 4 (3) (Wegegebot)

Gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG können NSG der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, soweit der Schutzzweck es erlaubt. Nach § 16 NAGBNatSchG darf das NSG grundsätzlich nur auf Wegen betreten werden.

Das Betreten bezieht sich nur auf das fußläufige Begehen, bei dem auch einfache Sportgeräte mitgenommen werden dürfen, wie z. B. Spazieren, Wandern, Joggen, Nordic-Walking und Skilanglauf. Auch motorlose Gegenstände dürfen mitgenommen werden, wie z. B. Kinder- und Bollerwagen, Tretroller, Handschlitten oder Krankenfahrstühle ohne Motor.

Das Fahren mit Fahrrädern (incl. von Pedelecs, die den Fahrer mit einem Elektromotor während des Tretens bis zu einer Geschwindigkeit von max. 25 km/h unterstützen (gem. § 1 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes) und mit Krankenfahrstühlen mit Motorkraft ist auch nur auf den Wegen gestattet. (Zusätzliche Einschränkungen durch die Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.)

Das Reiten ist nur auf gekennzeichneten Reitwegen und auf Fahrwegen gestattet. Die Gestattung erstreckt sich nicht auf Fahrwege, die durch Beschilderung als Radwege gekennzeichnet sind.

Das Wegegebot gilt genauso für Hunde oder andere Tiere in Begleitung von Menschen.

Zu § 5 Freistellungen:

Die Freistellungen von den Schutzbestimmungen stellen keine Einschränkungen gegenüber Bürgern dar und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung. Vielmehr müssen sich die Freistellungen vor dem Hintergrund des sehr strengen Schutzes begründen lassen. Soweit bestehende Nutzungen freigestellt werden, lässt sich dies mit deren bestehender Genehmigung begründen. Zudem befindet sich das Gebiet insgesamt in einem schutzwürdigen Zustand, so dass grundsätzlich die bestehenden Nutzungen dem Schutzzweck nicht erheblich entgegenstehen. Ein Teil der folgenden Ausführungen dient der Konkretisierung des Freistellungsrahmens.

Weitere erforderliche Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse Dritter bleiben von den Regelungen der NSG-VO unberührt.“

Zu § 5 (2) Nr. 1 (Betreten und Befahren des Gebietes)

Die hier genannten Personen werden vom Wegegebot unter der Voraussetzung freigestellt, dass der Zweck des jeweiligen Betretens jeweils die rechtmäßige Nutzung, Bewirtschaftung etc. des Grundstückes ist. Unabhängig von der Freistellung vom Wegegebot gelten alle übrigen Schutzbestimmungen der Verordnung, wie z. B. das Verbot, Störung durch Lärm oder auf sonstige Weise zu verursachen. Dies beinhaltet u. a. auch, dass die Grundstücke auf dem direkten Wege und möglichst über bestehende Wege aufgesucht werden.

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sowie zur Kontrolle des rechtmäßigen Zustandes muss das Gebiet u. a. durch Mitarbeiter der Naturschutzbehörde betreten werden. Dies erfolgt in Kenntnis des Schutzzweckes und der besonderen Empfindlichkeiten des Gebietes. Die Freistellung ohne Zustimmungsvorbehalt gilt auch für dienstliche Aufgaben anderer Behörden (z. B. Niedersächsische Landesforsten, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz), die speziell bei wiederkehrenden Tätigkeiten, eng mit der Naturschutzbehörde auf den Schutzzweck des Gebietes hin abgestimmt sind.

Zu § 5 (2) Nr. 2 (Rückbau von baulichen Anlagen)

Der Neubau an gleicher Stelle fällt nicht unter diese Freistellung.

Andere gesetzliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. U. a. ist bei Anzeichen von strenggeschützten Arten auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG notwendig.

Die Anzeige soll ermöglichen, dass der Abriss, der grundsätzlich zu begrüßen ist, möglichst wenig den Schutzzweck beeinträchtigt. Hierbei handelt es sich ebenfalls um eine, wenn auch nur kurzfristige bauliche Tätigkeit innerhalb des Schutzgebietes, welche geeignet ist, Beeinträchtigungen von Vegetationsbeständen und Lebensräumen auszulösen. Durch die Anzeige besteht u. a. die Möglichkeit, Einfluss auf mögliche bauzeitliche Schutzmaßnahmen zu nehmen.

Zu § 5 (2) Nr. 3 (Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung rechtmäßig bestehender Bauten ohne Wege)

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Anlagen/ Bauten sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im bisherigen Umfang und in bisheriger Bauweise möglich.

In der Verordnung wird dies für Wege unter den forstlichen Freistellungen des § 5 Abs. 3 Nr.1 I geregelt

Die Unterhaltung, Nutzung etc. hat im NSG unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten zu erfolgen.

Zu § 5 (2) Nr. 4 (Errichtung und Veränderung von Weidezäunen etc.)

Als landschaftstypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassen (Spalt-)Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrolitzen sowie Gummibändern in dunkler Farbgebung (dunkelgrau, braun oder schwarz). Für die Tierhaltung gelten auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune i. S. der Verordnung.

Des Weiteren zählen hierzu auch Wolfsschutzzäune. Diese sind allerdings nur während der Weidehaltung und für die Dauer der akuten Gefährdungslage durch den Wolf freigestellt. Die Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen wie Wolfsschutzzäune wird durch die Förderkulisse des Landes für Herdenschutzmaßnahmen definiert.

Zu § 5 (2) Nr. 5 (Ordnungsgemäße Ausübung der Jagd)

Gem. gültiger Erlasslage des Landes Niedersachsen ist die ordnungsgemäße unmittelbare Jagdausübung freigestellt.

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd ist entsprechend § 35 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) das Entzünden von Feuer freigestellt, da hier auf den Verbotstatbestand des § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung nicht verwiesen wird.

Nicht fest mit dem Boden verbundene Einrichtungen sind u. a. Futterplätze, Salzlecken, Ansitze, Jagdschirme, Hochsitze.

Landschaftstypisch bedeutet, dass die jagdlichen Einrichtungen der Umgebung angepasst und möglichst unauffällig zu gestalten sind. Sie dürfen keinesfalls das Landschaftsbild stören und sollten von vorhandenen Wegen aus gut erreichbar sein. Ihre Anzahl ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Wildäcker und Futterplätze sind dazu geeignet, die natürliche Vegetation und die gegebenen Bodenverhältnisse des Gebiets zu verändern oder z. B. durch Eutrophierung zu schädigen.

Zu § 5 (2) Nr. 6 (Verkehrssicherungspflicht)

Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält, in der Pflicht ist, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern.

Die Gefahrenabwehr i. S. d. niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) hat stets Vorrang vor den Regelungen des NSG. Die Anzeigepflicht dient dazu, der zuständigen Naturschutzbehörde die Möglichkeit einer naturschutzfachlichen Prüfung und ggf. Steuerung einzuräumen. Bei einer unmittelbar drohenden Gefahr kann die Maßnahme zur Gefahrenabwehr sofort umgesetzt werden. Die zuständige Naturschutzbehörde ist unmittelbar nach der Durchführung mit Darlegung der Notwendigkeit der Maßnahme zu informieren.

Zu § 5 (2) Nr. 7 (wissenschaftliche Untersuchung, Forschung und Lehre einschließlich der hierfür erforderlichen Maßnahmen)

Grundsätzlich werden wissenschaftliche Aktivitäten und Untersuchungen in und über das Gebiet seitens des Naturschutzes begrüßt. Der Zustimmungsvorbehalt im Hinblick auf die im Gebiet ggf. durchzuführenden Untersuchungen oder andere wissenschaftliche Aktivitäten, wie z. B. Exkursionen, dient dazu, dass u. a. Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise durch die zuständige Naturschutzbehörde möglich sind.

Zu § 5 (2) Nr. 8 (die Durchführung forstlicher Erhebungen etc.)

Hierunter fallen u. a. Erhebungen im Rahmen der Waldbiotopkartierung, Forsteinrichtung, Forschung und Lehre sowie andere Untersuchungen der Niedersächsischen Landesforsten.

Zu § 5 (2) Nr. 9 (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen)

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist zuvor die Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich. Dabei geht es um Kenntnisnahme der Behörde, sowie ggf. eine korrigierende oder ergänzende Einflussmöglichkeit.

Grundsätzlich wird damit die Durchführbarkeit von Maßnahmen zur Erhaltung der FFH-Lebensräume und -Arten bzw. zur Wahrung des Schutzzwecks sichergestellt.

Gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert werden. Im Bereich der Niedersächsischen Landesforsten bietet sich hier der Bewirtschaftungsplan an.

Zu § 5 (3) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft)

Eigentümer der betroffenen Flächen sind ausschließlich die Niedersächsischen Landesforsten.

Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf Flächen, die einen der Lebensraumtypen des Anhanges I (Wald nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 gemäß der Karte zur Verordnung) oder Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte der wertbestimmenden Tierart (Bechsteinfledermaus) des Anhang II der FFH-Richtlinie darstellen oder zu den Bodensauren Eichenwäldern gehören, ergeben sich maßgeblich aus dem „Erlass zur Unterschutzstellung

von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Walderlass) vom 21.10.2015 (Nds. MBl. Nr. 40/2015, 1300) nebst Anlage. Ergänzend hierzu wurde der Erlass „Langfristige, ökologische Waldentwicklung in den Nds. Landesforsten“ (LÖWE-Erlass, RdErl. d. ML v. 27.02.2013, Nds. MBl. Nr. 9/2013, 214) sowie die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende NSG-Verordnung „Duinger Wald“ herangezogen.

Darüber hinaus wurden diverse, über den o. g. Erlass hinausgehende Beschränkungen der Forstwirtschaft, die dem Schutzzweck dienlich sind, einvernehmlich zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und den Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt und in die Verordnung aufgenommen.

Ziel war u. a., dass die Regelungen dieser Verordnung nicht hinter die Regelungen der bestehenden Verordnung derart zurückfallen, dass sich dies ungünstig auf den Schutzzweck nach § 3 der Verordnung auswirken kann.

Zu § 5 (3) Nr. 1c) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Erhalt von Horst- und Stammhöhlenbäumen)

Bei dem Erhalt von erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäumen erweist sich die dauerhafte Markierung der entsprechenden Bäume als praktikabel. Ebenso ist neben der Markierung des Baumes ein Einmessen dieser Bäume und Kennzeichnung in Karten mit Hilfe von GPS anzuraten, um bei der Bewirtschaftung zu gewährleisten, dass die ausgewählten Bäume auf Dauer erhalten werden. Dies erleichtert den im Wald Tätigen das Auffinden und Belassen dieser Bäume.

Dabei sind Horstbäume Bäume mit Horsten von Großvögeln wie u. a. Greifen, Eulen, Störchen, Reiher oder Kolkraben und Stammhöhlenbäume Bäume mit erkennbaren, von Spechten angelegten oder durch das Ausfaulen/Ausbrechen von Starkästen und Stammabschnitten entstandenen Stammhöhlen.

Über diese Regelungen hinaus gelten artenschutzrechtliche Sachverhalte. Hierunter fällt beispielsweise der Schutz von Höhlungen im Bereich von Seitenästen, die vom Mittelspecht genutzt werden.

Zu § 5 (3) Nr. 1d+e) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ausschließlich unter Einbringung standortgerechter und heimischer Baumarten)

Das Gebiet ist nachweislich seit mindestens 200 Jahren bewaldet. Es wird durch alte Eichenbestände geprägt, die teilweise mit Rotbuchen oder anderen Laubhölzern durchsetzt sind.

Das Gebiet besitzt damit eine jahrhundertelange Eichen-Habitattradition mit der darauf spezialisierten Flora und Fauna. In dieser Größe und Geschlossenheit stellen die Eichenwälder im Duinger Wald eine Besonderheit dar. In Auen und nassen Senken kommt Erlen-Eschen-Auwald vor. Im Süden des NSG prägen junge und mittelalte Buchenbestände (Hainsimsen-Buchenwald) das Gebiet. Daher ist die Pflanzung nicht standorttypischer Pflanzen wie Douglasie und Roteiche im gesamten Waldbereich nicht zulässig. Diese Arten führen zur Verdrängung der standorttypischen Pflanzen und Tiere und deren Lebensgemeinschaften.

Hier ist das Gebiet entsprechend seines Charakters (s. Ausführungen zu Gebietscharakter) zweigeteilt zu betrachten:

Auf stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten im nördlichen Bereich erfolgt eine Einbringung mit Stieleiche als vorherrschende Hauptbaumart sowie den Nebenbaumarten, Buche, Hainbuche und Winterlinde.

Auf schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten stellt die Buche die Hauptbaumart und Hainbuche und Bergahorn die Nebenbaumarten. Auch hier ist ein höherer Eichenanteil zu fördern und zu belassen, um die Habitatkontinuität der Eiche zu gewährleisten. Des Weiteren wird grundsätzlich eine Umwandlung von Fichtenbeständen in Eichenbestände angestrebt. All dies wird im Rahmen des einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmenden Bewirtschaftungsplans näher festgelegt. Der Anteil der Begleitbaumarten soll mindestens 10 % betragen (entsprechend den Aussagen zu den hier vorkommenden bzw. zu entwickelnden Waldentwicklungstypen 11 und 12). Auf der gesamten Fläche ist auf eine dauerhafte Erhaltung des Eichenanteils von mindestens 50 % bezogen auf die gesamte Fläche zu achten.

Zu § 5 (3) Nr. 1i) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Belassen von durchschnittlich 6 lebenden Altbäumen)

Es wird für den gesamten Waldbereich (über den Erlass hinausgehend) in Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten ein Anteil von durchschnittlich 6 lebenden Altholzbäumen je ha festgelegt. Referenzfläche für die 6 Altholzbäume sind Bestände mit führendem Laubholz. Hierbei wird der Funktion der Waldflächen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Bechsteinfledermaus Rechnung getragen.

Die Abgrenzung/Ausdehnung der Laubholzrein oder- mischbestände ergibt sich aus der aktuellen Kartierung zum Erhaltungs- und Entwicklungsplan für das FFH-Gebiet gemäß des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (RdErl. d ML u. d. MU vom 21.10.2015 - 405-22055-97 - VORIS 79100) aus dem Jahr 2012.

Zu § 5 (3) Nr. 1l) (Freistellung der ordnungsgemäßen Wegenutzung und -unterhaltung)

Es sind Überwachungs-, Wartungs- und Unterhaltungsarbeiten an rechtmäßig bestehenden Wegen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im bisherigen Umfang und in bisheriger Bauweise möglich. Hierzu zählen Unterhaltungsarbeiten wie das Planieren, Verdichten oder Abschieben der vorhandenen Wegeböden, Mäharbeiten im Rahmen der gesetzlichen Fristen im Bereich der zu den Wegen gehörenden Säume oder Unterhaltungsarbeiten vor allem in Bezug auf die Wegeböden bei Verwendung von ausschließlich milieuangepasstem Material. Eine Veränderung der Wegeböden ist keine Wegeunterhaltung sondern ein zustimmungspflichtiger Wegeausbau i. S. d. § 5 Abs. 3 Nr. 1a. Ein Beispiel wäre die Befestigung eines bisher unbefestigten Weges (Gras- oder Erdweg) durch eine wassergebundene Decke.

Im Hinblick auf die Funktion des Gebietes als Trittsteinbiotop der Gelbbauchunke und des Kammmolchs soll in Teilbereichen darauf geachtet werden, dass Fahrspuren auf Rückwegen nicht verfüllt werden. Genaueres wird in den entsprechenden, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmenden, Planwerken wie Erhaltungs- und Entwicklungsplan oder Bewirtschaftungsplan im Rahmen von Pflegemaßnahmen geregelt.

Es ist milieuangepasstes Material zu verwenden. Dies wäre im Bereich des Dünger Waldes kalkfreies Material, welches für bodensaure Standorte geeignet ist (z. B. Riolith oder Quarzit).

Die Unterhaltung, Nutzung etc. der Wege im NSG hat unter Rücksichtnahme auf schutzbedürftige Tier- und Pflanzenarten und ohne Beeinträchtigung der Wegseitenstreifen zu erfolgen.

Zu § 5 (3) Nr. 1m) (Freistellung des Rückbaues der Bestandsentwässerung)

Dies hat zum Ziel, die Förderung und Wiederherstellung der Vernässung der potentiell feuchten bis nassen Standorte zu ermöglichen.

Zu § 5 (3) Nr. 2 (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im dargestellten Bereich)

Die zusätzlichen Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben sich hier maßgeblich aus dem Walderlass nebst Anlage. In der beigelegten Karte, Anlage 1 der Begründung, erfolgt die lagegenaue Darstellung der Lebensräume, für die die Bewirtschaftungsauflagen gelten. Grundlage ist das Ergebnis der Basiserfassung aus 2012. Dargestellt werden hier die Lebensraumtypen 9110, Hainsimsen-Buchenwälder sowie die bodensauren Eichenwälder des Berg- und Hügellandes (WQE) entsprechend der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (Teil 3), den Vollzugshinweisen für Biooptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen. Im Bereich der nördlichen Hälfte des NSG mit stark wechselfeuchten bis staufeuchten Verhältnissen werden als Zielbestand die bodensauren Eichenwälder angestrebt mit den hierfür notwendigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen. Im südlichen Bereich mit schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Verhältnissen sollen Hainsimsen-Buchenwälder mit hohem Eichenanteil entwickelt werden.

Diese Vorgehensweise und die Entwicklung dieses Leitbildes für die weitere forstliche Bewirtschaftung in diesem Gebiet erfolgten in enger Abstimmung mit den Niedersächsischen Landesforsten.

Zu § 5 (3) Nr. 2a) (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ohne Kahlschläge)

Unter Kahlschlag werden nach § 12 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG „Hiebmaßnahmen, die sich auf eine zusammenhängende Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen“ verstanden. Eichen als Lichtbaumart können nur in (Klein)Kahlschlägen künstlich verjüngt werden. Sobald eine künstliche Bestandsbegründung notwendig ist, muss als Mindestgröße aus waldökologischer Sicht 0,5 ha gelten, diese darf aus Naturschutzsicht 1 ha nicht überschreiten.

Zu § 5 (3) Nr. 2 h, i +j) (Erhaltung des Flächenanteils an lebensraumtypischen Baumarten bzw. Erhalt eines Mindestanteils auch bei der künstlichen Verjüngung)

Auch hier gilt wie bei § 5 (3) Nr. 1e) die Zweiteilung des Gebietes. Die nördliche Hälfte des Gebietes mit den stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorten und den dort zu entwickelnden Eichenwäldern bodensaurer Standorte des Berg- und Hügellandes (s. auch Anlagenkarte) sowie den südlichen Teil, geprägt durch schwächer wechselfeuchte bis staufrische Standorte mit den dort zu entwickelnden Hainsimsen-Buchenwäldern.

Auf den schwächer wechselfeuchten bis staufrischen Standorten (Leitbild Hainsimsen-Buchenwald) stellt die Buche die Hauptbaumart und Hainbuche und Bergahorn die Nebenbaumarten. Auch hier ist aber ein höherer Eichenanteil als für den Lebensraum typisch zu fördern und zu belassen, um die Habitatkontinuität der Eiche zu gewährleisten. Der Flächenanteil dieser für den Hainsimsen-Buchenwald lebensraumtypischen Arten (incl. Eiche) sollte bei 80 % der Lebensraumfläche liegen.

Ähnliches gilt bei der künstlichen Verjüngung.

Ebenso wird der Eichenanteil für die stark wechselfeuchten bis staufeuchten Standorte mit Eichenwäldern im Norden des NSGs geregelt. Hier wird ebenfalls der einzuhaltende Flächenanteil der Eichen bzw. die Baumartenwahl auch bei der künstlichen Verjüngung festgelegt.

Näheres regelt der mit der zuständigen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmende Bewirtschaftungsplan.

Zu § 5 (3) Nr. 3 (Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft im Bereich der dargestellten Sonderbiotope)

Diese Bereiche sind generell von der forstlichen Bewirtschaftung ausgenommen. Etwaige Maßnahmen in diesem Bereich werden durch den mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmenden Pflege- und Entwicklungsplan geregelt.

Hierzu zählt die Beweidung des gekennzeichneten Hutewaldbereiches, die Erhaltung und Pflege der Königsallee sowie der Bachtäler mit Erlen-Eschen-Auwäldern sowie feuchten Eichen-Hainbuchen-Mischwäldern.

Zu § 5 (4) (Bedingungen der Zustimmung)

Die Zustimmung ermöglicht die Kontrolle, ob im Einzelfall der Schutzzweck beeinträchtigt wird und bietet durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen bei Zustimmung die Möglichkeit einer schutzzweckverträglichen Lösung.

Zu § 5 (5) (Bedingungen des Anzeigenvorbehaltes)

Entsprechend der in der Verordnung genannten Fristen darf nach Eingang der kompletten Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, mit der Maßnahme begonnen werden, ohne dass es eine weitere Reaktion der Behörde bedarf. Der Anzeigenvorbehalt ermöglicht durch den Erlass von Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise die Einflussnahme, um so eine schutzzweckverträgliche Lösung zu erzielen. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, besteht nach § 2 Abs. 1 S. 2 NAGBNatSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 HS 2 BNatSchG die Möglichkeit des Erlasses einer Untersagungsverfügung.

Zu § 5 (6) (Verweis auf andere Vorschriften)

Rechtlicher Hinweis

Zu § 5 (7) (Bestehende rechtmäßige Genehmigungen und Erlaubnisse)

Bisherige zulässige Nutzungen werden durch die Verordnung nicht eingeschränkt.

Zu § 6 Befreiungen:

Es wird der gesetzliche Rahmen für Befreiungen gem. BNatSchG wiedergegeben.

Zu § 7 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen:

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 S. 2, 2. HS BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

Im Bewirtschaftungsplan, der einvernehmlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen ist, werden vor allem Festsetzungen im Hinblick auf die standörtlichen Besonderheiten des Gebietes getroffen. Hier werden die Regelungen aufgegriffen, nach denen der Eichenanteil im Gebiet zur Habitatkontinuität gewährleistet wird. Auch wird der Anteil der lebensraumtypischen Baumarten in den unterschiedlichen Bereichen festgelegt und durch forstwirtschaftliche Maßnahmen gesteuert.

Ebenso werden hier die in den Sonderbiotopen im Bereich der Bachläufe notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt.

Zu § 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein. Er hat allerdings nur deklaratorischen Charakter.

Zu § 9 Verstöße:

Hier wird u. a. der gesetzliche Rahmen für Ordnungswidrigkeiten wiedergegeben.

Zu § 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten:

§ 10 bildet den formalen Abschluss dieser Verordnung.